ANHANG 1

PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen

(Stand: Januar 2019)



Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges: Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:

Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK), Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

<u>Projektierungs- und Installationshinweise für Videoüberwachungsanlagen (PIH-VÜA)</u>

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen (VÜA) fest. Sie gelten in Verbindung mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassungen der nachfolgenden Richtlinien, Normen bzw. Regelwerke:

- Bundeseinheitlicher <u>Pf</u>lichten<u>k</u>atalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (<u>Pfk</u>-VÜA)
- Bundeseinheitliche Richtlinie für <u>Ü</u>berfall-/<u>E</u>inbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit <u>A</u>nschluss an die Polizei (<u>ÜEA</u>-Richtlinie)
- Einschlägige europäische Normen für Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen der Normenreihe DIN EN 62676
- Einschlägige DIN VDE Bestimmungen für Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen
- Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH

1.2 Voraussetzungen für den Anschluss und IT-Sicherheit

Voraussetzung für die Anerkennung einer VÜA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die VÜA auftreten können.

<u>Hinweis</u>: Die vorstehende Forderung, zertifizierte Anlageteile zu verwenden, wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

1.3 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n A und/oder B und/oder C der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366 (Version 2017-11), der VdS Schadenverhütung GmbH.

Damit Anwender die Unterschiede zur Richtlinie VdS 2366 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die Richtlinie VdS 2366 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".

Soweit der Verweis auf die Richtlinie VdS 2366 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in der Richtlinie VdS 2366:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmelde- bzw. Videoüberwachungsanlagentechnik anerkannten Produktzertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunter- nehmen (Wenn kein Adressennachweis herausge- geben wird: Fachunternehmen für VÜA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss und die An- forderungen der DIN EN 16763 erfüllt)
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Richtlinie bzw. Pfk- VÜA
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers bzw. des VdS	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer

Zusätzlich zu den Regelungen in diesen Projektierungs- und Installationshinweisen bzw. der Richtlinie VdS 2366 sind die weiteren Regelungen des Pflichtenkataloges VÜA bzw. der ÜEA-Richtlinie zu beachten. Im Falle von abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen gelten die entsprechenden Vorgaben des Pflichtenkataloges VÜA bzw. der ÜEA-Richtlinie.

2 Allgemeines

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

3 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Normen und Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Normen und Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Normen und Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zurzeit für die Anwendung des Pfk-ÜMA/EMA und der ÜEA-Richtlinie wichtigsten Normen und Regelwerke:

Pfk-VÜA	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen
ÜEA-Richtlinie	Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
DIN 77200-X	Sicherungsdienstleistungen
DIN CLC/TS 50131-9	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
DIN EN 50518	Alarmempfangsstelle
DIN EN 62676-X	Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN VDE 0833-3-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3-1: Alarmverifikation

DIN VDE V 0827-11 Notfall- und Gefahren-Systeme (NSL) – Teil 11: Notruf- und Service-Leitstelle –

Leitstellen mit Sicherheitsaufgaben

DGUV Vorschrift 20 Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken" inkl. der zugehöri-

gen BG- bzw. GUV-Informationen

(vorher: BGV C3 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))

DGUV Vorschrift 25/26 Kassen inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen

(vorher: BGV C9 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))

VdS 2366 Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau

Weitere Regelwerke siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH unter Nr. 3

4 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5 Allgemeine Betrachtung

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 Projektierungsgrundlagen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die erforderliche Klassifizierung der Videoüberwachungsanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.3.2 (Funktions-, Bedienungs- und Sabotagesicherheit – Leistungsmerkmale der Klassen A, B und C) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Die eingesetzten Bildzentralen der Klassen B und C sollen über eine automatische Uhrzeitsynchronisation mit dem internationalen Zeitsystem UTC (z. B. mittels des Zeitsignalsenders DCF77) verfügen.

VÜA der Klassen B und C sollten über eine Daueraufzeichnung bzw. bedarfsgesteuerte Aufzeichnung aller Kameras mit

- min. 4 Bildern/s pro Kamera und
- unter Beachtung des Anhang B der Richtlinie VdS 2366
- in der vollen Kameraauflösung und
- möglichst unkomprimiert bzw. verlustfrei komprimiert

verfügen. Die Speicherkapazität der Bildzentrale sollte hierbei für mindestens 10 Tage ausreichend sein.

7 Aufbau

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

8 Inbetriebsetzung

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.



9 **ABC** Betrieb der VÜA

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9.2.2 (ABC Inspektion) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Bei Anlagen der Klasse C ist grundsätzlich die Primärversorgung abzuschalten und die Reaktionen der USV zu testen).

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9.3 (ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um wesentliche Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9 der Richtlinie VdS 2366 gilt:

9.8 **ABC** Alarmierung und Intervention

Bezüglich der Verifikation von Alarmen aus VÜA sind folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

Akustische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 ist über akustische Empfangsgeräte (AEG) das Hineinhören in ein Objekt nach einer Alarmauslösung durch eine NSL von der Ferne her möglich.

Je nach Art und Intensität der Geräusche ist die Bewertung einer konkreten Situation ausschließlich durch Hineinhören jedoch nur schwierig möglich. Daher ist eine akustische Alarmverifikation nicht als alleiniges Mittel, sondern nur in Kombination mit anderen Maßnahmen der Alarmverifikation zulässig (z. B. in Kombination mit einer optischen Alarmverifikation).

• <u>Telefonische Alarmverifikation:</u>

Nach einer Alarmauslösung kann ggf. per Telefonanruf im Objekt geprüft werden, ob es sich um einen richtigen oder falschen Alarm handelt. Hierfür sind zwischen NSL und Betreiber entsprechende eindeutige Legitimations- und Verifikationsmaßnahmen (z. B. Codeworte) zu vereinbaren und in einer Alarmdienst- und Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

• Sequenzielle Alarmverifikation:

Werden Alarme und Folgealarme in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den einsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich bis zur einzelnen Meldergruppe oder bis zu festzulegenden einzelnen Meldern zur NSL übertragen und dort angezeigt, kann diese Alarmfolge zur Alarmverifikation genutzt werden.

Je nach Anzahl und logischer Reihenfolge (z. B. Alarmeingang von einem Öffnungsmelder mit anschließendem Alarmeingang eines Bewegungsmelders im gleichen Raum) kann ggf. von einem echten Alarm ausgegangen werden.

Hinweis: Eine Einblendung der eingehenden Alarme in einen entsprechenden Lageplan kann eine solche Alarmvorprüfung zusätzlich unterstützen.

• Optische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 können zur Alarmverifikation optische Überwachungseinrichtungen genutzt werden. Hierfür eignen sich Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Video Surveillance Systems (VSS) für Sicherungsanwendungen nach Normenreihe DIN EN 62676-X mit entsprechenden Videoerfassungseinheiten (VE) unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. der ÜEA-Richtlinie.



Für eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne sind für eine ausreichende Bewertung sogenannte qualifizierte Bilder erforderlich.

Eine qualifizierte Alarmvorprüfung durch die NSL kann erfolgen durch eine

- telefonische Alarmverifikation.
- · sequenzielle Alarmverifikation oder
- · optische Alarmverifikation

bzw. einer Kombination dieser Maßnahmen.

Kann der Alarm durch die vorstehenden Maßnahmen nicht eindeutig verifiziert werden, ist eine personelle Alarmvorprüfung vor Ort durch eine Interventionsstelle (IS) erforderlich. Die NSL soll hierfür auf eine unweit des überwachten Objektes stationierte IS (eigene Stelle oder Vertragsunternehmen) zurückgreifen können.

Eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm besteht, wenn es sich

- um eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitztum trotz Aufforderung) von Personen handelt,
- die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder
- wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Besteht nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL bzw. einer Alarmvorprüfung vor Ort durch eine IS eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm, kann die Polizei ggf. ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend alarmiert werden (siehe auch DIN VDE 0833-3-1):

Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein und sind daher der Polizei mitzuteilen sowie zu dokumentieren.

Hinweis: Sollte es sich trotz Verifikation um einen Falschalarm handeln, ist mit Gebühren der Polizei für unnötige Einsätze zu rechnen.

Sämtliche Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen sind von der NSL in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

Die NSL und die IS sollen von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Produktzertifizierungsstelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen (unter Beachtung der DIN 77200-3) auf Grundlage der DIN VDE V 0827-11 (für die NSL) bzw. der DIN 77200-1 Anforderungsprofil B oder C (für die IS) geprüft und zertifiziert (für die IS nach DIN 77200-3) sein.

Die vorstehenden Interventionsmaßnahmen gelten nur bei Anlagen ohne Anschluss an die Polizei. Bei Bildübertragungen an die Polizei im Rahmen der ÜEA-Richtlinie ergeben sich die Interventionsmaßnahmen aus den entsprechenden polizeilichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Anhänge

Anhang A Symbole

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang B Reaktionszeiten

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang C Testbild

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang D Übersicht der Abbildungsgrößen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.